

Die „unehrlichen“ Berufe der alten Zeit

Col. 30/11.02

Beckum (gl). Die „gute alte Zeit“ früherer Epochen war manchmal gar nicht so gut und für viele Menschen sogar äußerst schlecht. Das galt insbesondere für die vielen Tagelöhner, die quasi von der Hand in den Mund lebten, besonders aber für die Angehörigen vieler Berufe, die seinerzeit als unehrlich galten.

Unehrlich hatte damals eine völlig andere Bedeutung wie heute, man war ohne Ehre und wurde somit von viele Bereichen ausgeschlossen. Das waren u.a. Berufe von geringem Ansehen wie Kloakenreiniger, Straßenkehrer, Totengräber, Henker, Abdecker und andere. Aber auch

Gerichts- oder Stadtdiener, die Zöllner, Nachtwächter, Turm- und Feldhüter, ja sogar der Beruf des Müllers und Schusters gehörten in manchen Landstrichen dazu.

Zeitgenössische Sprichwörter legen hiervon beredtes Zeugnis ab: „Ein Rettich und ein Rüb, ein Müller und eine Dieb, ein Schuster und ein Schinder, das sind Geschwisterkinder“ oder „Wenn sich ein Müller und ein Dieb wälzen, so liegt immer der Dieb unten“. Man unterstellte z. B. dem Müller, dass er den Multer (Mahllohn) nicht ehrlich abrechnete. Hier spielte aber auch die „geheimnisvolle“ Nachtarbeit

ein Rolle, denn den abergläubischen Menschen des Mittelalters waren Berufe suspekt, die tagsüber oft ruhten und nachts tätig waren, wie es beim Müller, aufgrund von Wassermangel in der Wasser- und Windstille bei der Windmühle, häufig vorkam.

Die Diskriminierung betraf nicht nur den Berufstätigen selbst, sondern auch Frau und Kinder und reichte oft über Generationen hinweg. So verbot das Bäckeramt noch im Jahre 1707 dem Bäcker Dietrich T. die Heirat mit Maria H., einer Müllertochter. Als Konsequenz drohte der Ausschluss aus dem Amt, was gleichbedeutend mit Ar-

beitslosigkeit war. Obwohl der Müller schon verstorben war und die Klage der Müllerwitwe, zur Aufnahme ihre Tochter in das Bäckeramt erfolgreich beschieden war, wehrte sich das Bäckeramt dagegen und führte beim Fürstbischof an, dass der Vater „uff der waßermühlen“ in Beckum noch selber gemahlen und die Multer empfangen hätte.

Auch die Gegenargumente, dass der Südmüller (Mühle am Dalmerweg) Mitglied im Krameramt gewesen, und Söhne des Westmüllers (Köttingsmühle) derzeit im Schreiner- und Schneideramt seien, konnten das Bäckeramt nicht umstimmen.

Doch die resolute Müllerwitwe klagte weiter und führte viele Beispiele in den Nachbarstädten an, wonach Müllerkinder durchaus als zunft- oder amtsfähig anzusehen seien. Als Beweis legt sie Zeugnisse der Vorsteher des Warendorfer Schirr- und Wandmacheramtes, sowie vom Gildemeister der Tuchmachergilde bei. Der Fürstbischof erließ schließlich strikte Order, auch die Müllertochter Maria H. in das Bäckeramt aufzunehmen, was zähneknirschend befolgt wurde. So konnte Dietrich - vor 300 Jahren - seine Maria heiraten und im Bäckeramt verbleiben.

Hugo Schürbüscher